

BILDUNGSZUGÄNGE VON FLÜCHTLINGEN UND DER RECHTLICHE RAHMEN

Schwerin

15. März 2016

© 2015 Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH Augsburg, Sabine Reiter (Dipl.-Päd. univ.)

Stand: 29.09.2015 – freigegeben vom BMAS

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

INHALTSÜBERSICHT

1. Vorstellung NAFplus
2. Flüchtlinge – Daten, Fakten, Aufenthalte
3. Sprachkurse
4. Frühkindliche Bildung
5. Schule
 - a. Gesetzl. Grundlagen
 - b. Allgemeinbildende Schulen
 - c. Berufliche Schulen
6. Studium
7. Bundesausbildungsförderung (BAB)
8. Stipendien

N Netzwerk

A Arbeit für

F Flüchtlinge

Das Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge unterstützt Bleibeberechtigte und Flüchtlinge auf ihrem Weg in Arbeit und Ausbildung.

Aufgaben:

- Beratung
- Begleitung
- Vermittlung
- Sprachkurs
- Sensibilisierung
- Schulung/Weiterbildung

Das Projekt NAFplus wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



DIE NETZWERKPARTNER

Projektdauer: NAF Oktober 2008
NAF II Oktober 2010 - Juni 2015
NAF plus Juli 2015 – Juni 2019

Eingebundene Kooperationspartner NAF plus:

- Agentur für Arbeit Schwerin
- Agentur für Arbeit Rostock
- Agentur für Arbeit Neubrandenburg
- JC Schwerin
- JC Ludwigslust-Parchim
- JC Nordwestmecklenburg
- Hanse-Jobcenter Rostock
- JC Mecklenburgische Seenplatte Nord und Süd
- Landeshauptstadt Schwerin
- Landkreis Ludwigslust-Parchim

Als Flüchtling gilt eine Person, die

.... sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner

Rasse,

Religion,

Nationalität,

**Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
oder wegen ihrer politischen Überzeugung**

außerhalb seines Landes befindet
und in dieses nicht zurückkehren kann.

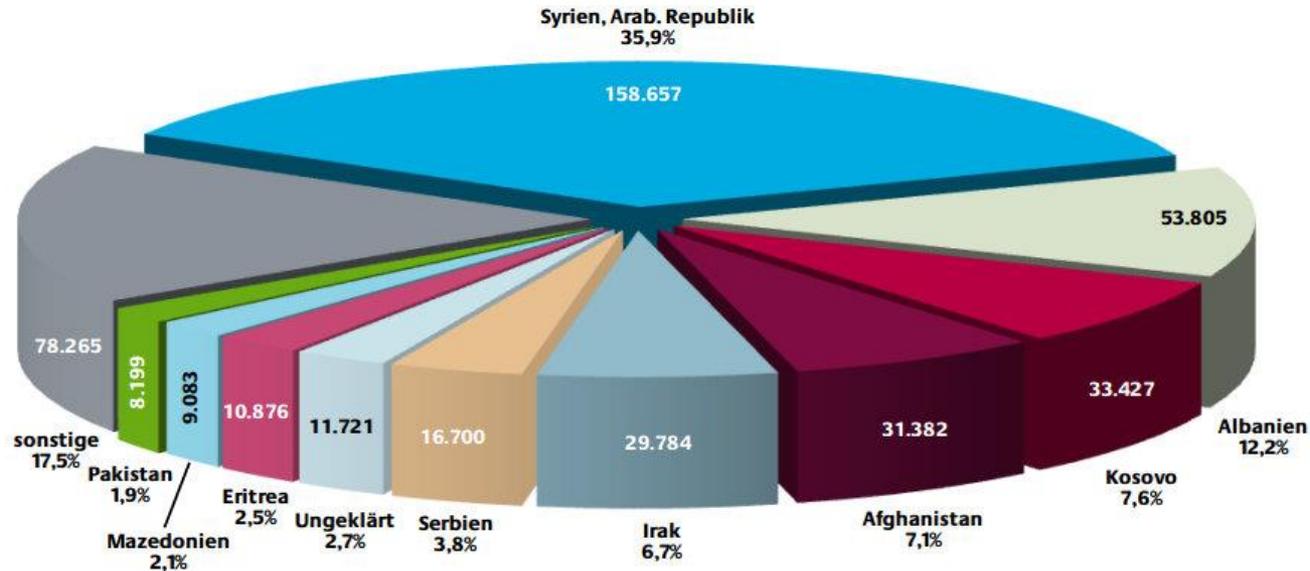
(Genfer Flüchtlingskonvention von 1951).

- Rund 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht.
- Rund 14 Millionen Flüchtlinge nach völkerrechtlicher Definition (GFK).
- Rund 42 Millionen Binnenvertriebene (Internally Displaced Persons).
- Binnenvertriebene sind nicht durch internationale Abkommen geschützt.
- Vier von fünf Flüchtlingen (80 Prozent) leben in Entwicklungsländern.
- 6,7 Millionen kamen nach Europa (2014, Quelle: UNHCR).
- International sind 80-90% aller Flüchtlinge Frauen und Kinder.
- Rd. 30 % der Flüchtlinge in den Deutschland sind weiblich.
- Der größte Teil der geflüchteten Frauen in Deutschland kam nicht alleine.

ZAHLEN – DATEN – FAKTEN zum Thema „Asyl“

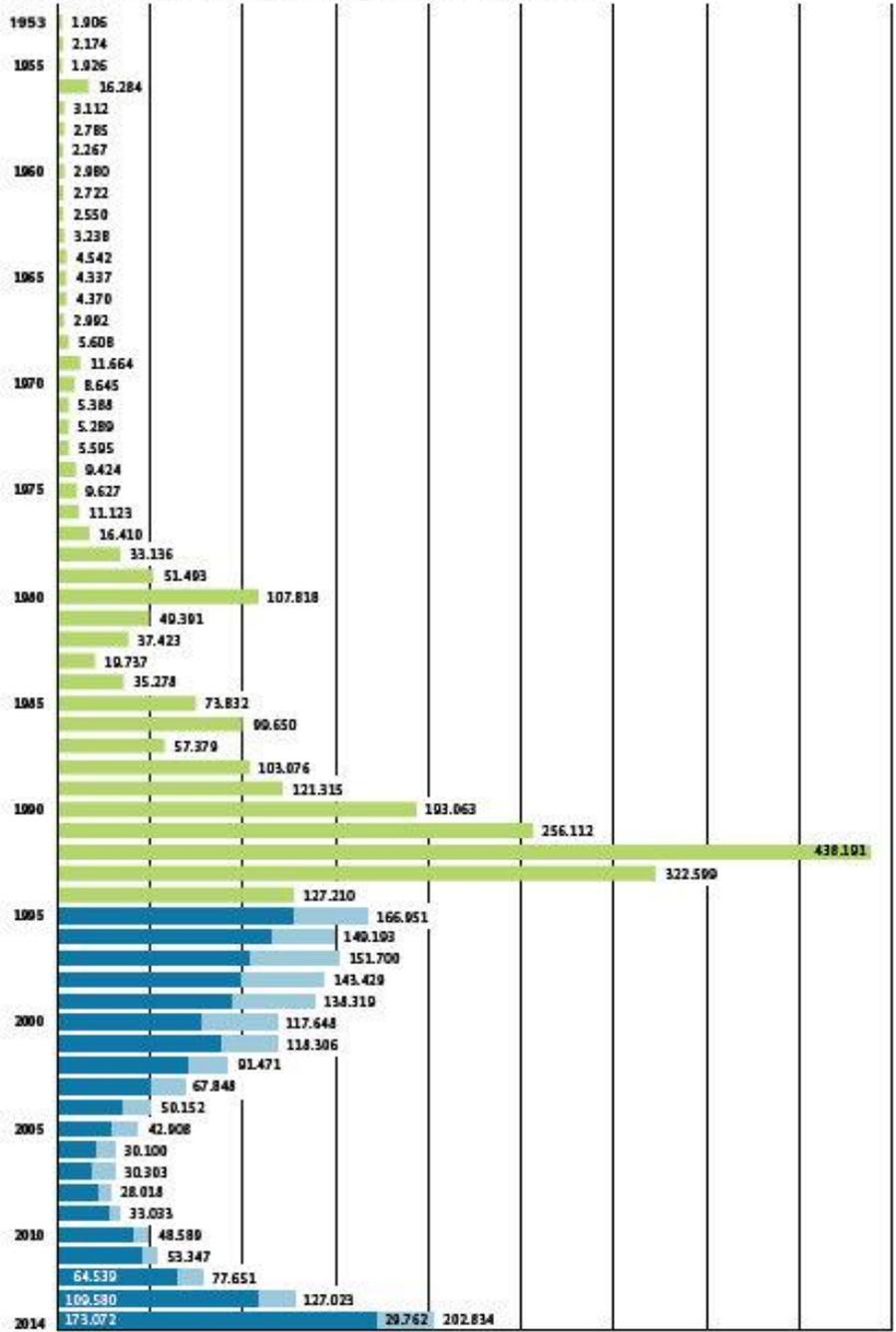
Hauptherkunftsländer im Jahr 2015

Gesamtzahl der Erstanträge: 441.899



Quelle: Seite 8 <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.html?nn=1694>

Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953



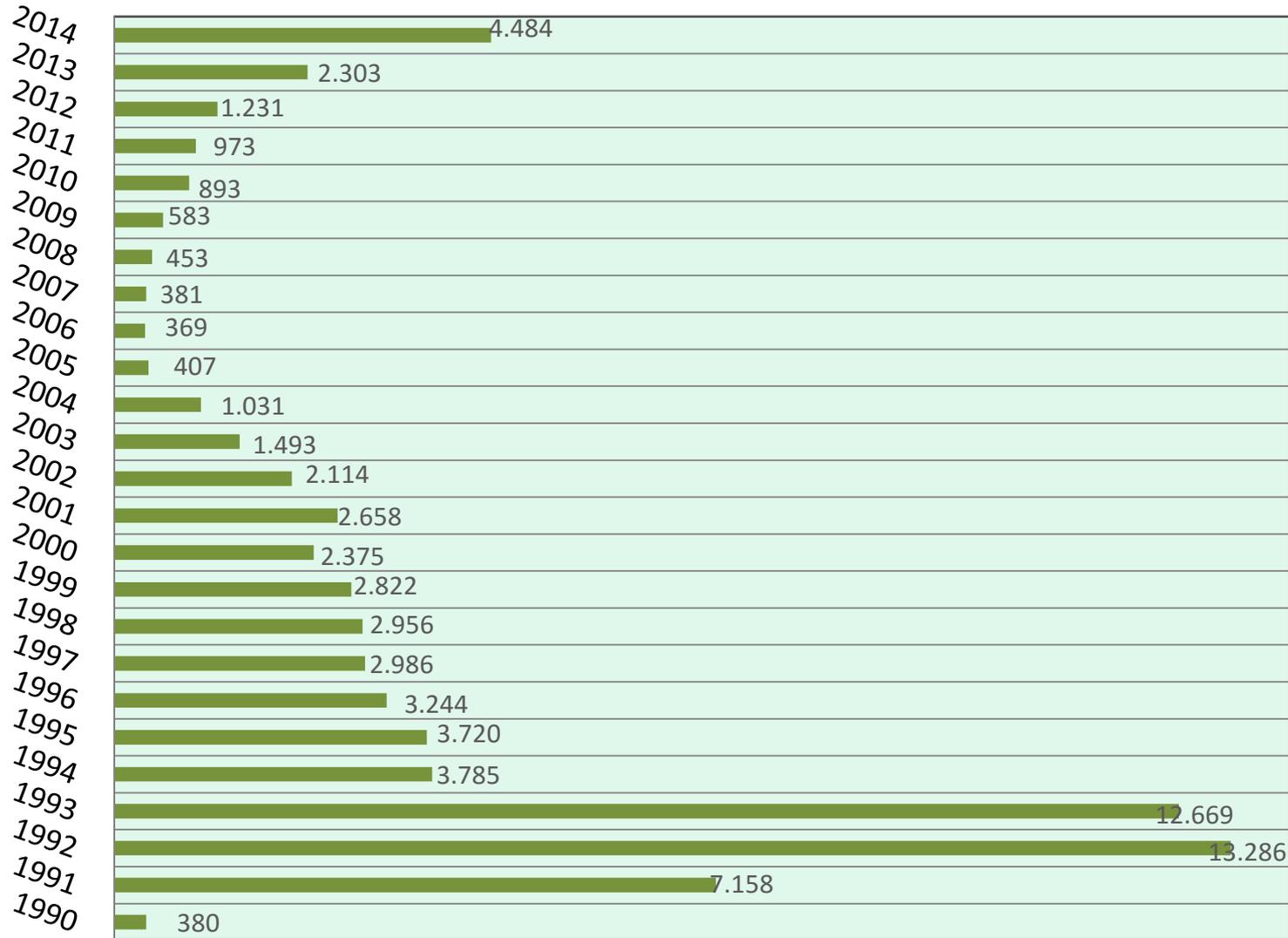
**441.899 Asylerstanträge
im Jahr 2015**

Quelle: BAMF

AUFNAHME IN M-V SEIT 1990

(Quelle: LaiV MV, März 2015)

18.851 Asylersanträge in 2015 (BAMF)



ZAHLEN – DATEN – FAKTEN

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Geschäftsstatistik des Berichtsjahres 2015.

Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2015* (TOP-TEN)	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE							
	insgesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	insgesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling	davon subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5/7 AufenthG	Gesamt-schutz-quote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ o.u. abgelehnt)	davon sonstige Verfahrens-erledigungen	
						darunter Anerkennung als Asyl-berechtigte (Art. 16a u. Fam.Asyl)					
1 Syrien, Arabische Republik	162.510	158.657	3.853	105.620	101.137	1.167	61	221	96,0%	23	4.178
2 Albanien	54.762	53.805	957	35.721	7	-	33	36	0,2%	31.150	4.495
3 Kosovo	37.095	33.427	3.668	29.801	13	-	22	97	0,4%	26.139	3.530
4 Afghanistan	31.902	31.382	520	5.966	1.708	48	325	809	47,6%	819	2.305
5 Irak	31.379	29.784	1.595	16.796	14.510	157	289	81	88,6%	128	1.788
6 Serbien	26.945	16.700	10.245	22.341	4	-	-	22	0,1%	13.611	8.704
7 Ungeklärt	12.166	11.721	445	4.128	3.291	35	5	13	80,2%	352	467
8 Eritrea	10.990	10.876	114	10.099	8.914	44	347	39	92,1%	38	761
9 Mazedonien	14.131	9.083	5.048	8.245	23	-	1	20	0,5%	5.583	2.618
10 Pakistan	8.472	8.199	273	2.015	162	4	11	24	9,8%	844	974
Summe Top10	390.352	363.634	26.718	240.732	129.769	1.455	1.094	1.362	54,9%	78.687	29.820
Herkunftsländer gesamt	476.649	441.899	34.750	282.726	137.136	2.029	1.707	2.072	49,8%	91.514	50.297

* Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2015.



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner-Schlüssel für die Anwendung im Jahr 2016



© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2014, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 124

Flüchtlinge werden nach dem so genannten **EASY-Verteilssystem** auf die Bundesländer verteilt.

Kriterien sind:

- Königsteiner Schlüssel: MV bekommt 2,04165% aller registrierten Flüchtlinge
- Herkunftsland: „Spezialisten“ in den Außenstellen des BAMF

Es zählen nicht:

- Integrationsmöglichkeiten, Anknüpfungspunkte
- Familiäre Beziehungen (außer Kernfamilie)
- Wünsche der Flüchtlinge



1. Afghanistan
2. Ägypten
3. Albanien
4. Algerien
5. Chile
6. Costa Rica
7. Eritrea
8. Ghana
9. Honduras
10. Iran
11. Mauretanien
12. Mazedonien
13. Mexiko
14. Norwegen
15. Russische Föderation
16. Serbien
17. Somalia
18. Sonstige asiatische Staaten
19. staatenlos
20. Syrien
21. Thailand
22. Ukraine
23. Ungeklärt
24. Vietnam

von insgesamt 324 HKL.

Status

Asylsuchende

Geduldete

Anerkannte Flüchtlinge

Humanitäre Aufenthalte

Hintergrund

Zur Durchführung eines
Asylverfahrens

Negative Asylentscheidung

Positive Asylentscheidung

Bleiberecht, Krankheit,
langjährige Duldung,
Abschiebeschutz u.v.a.m.

Ausweis

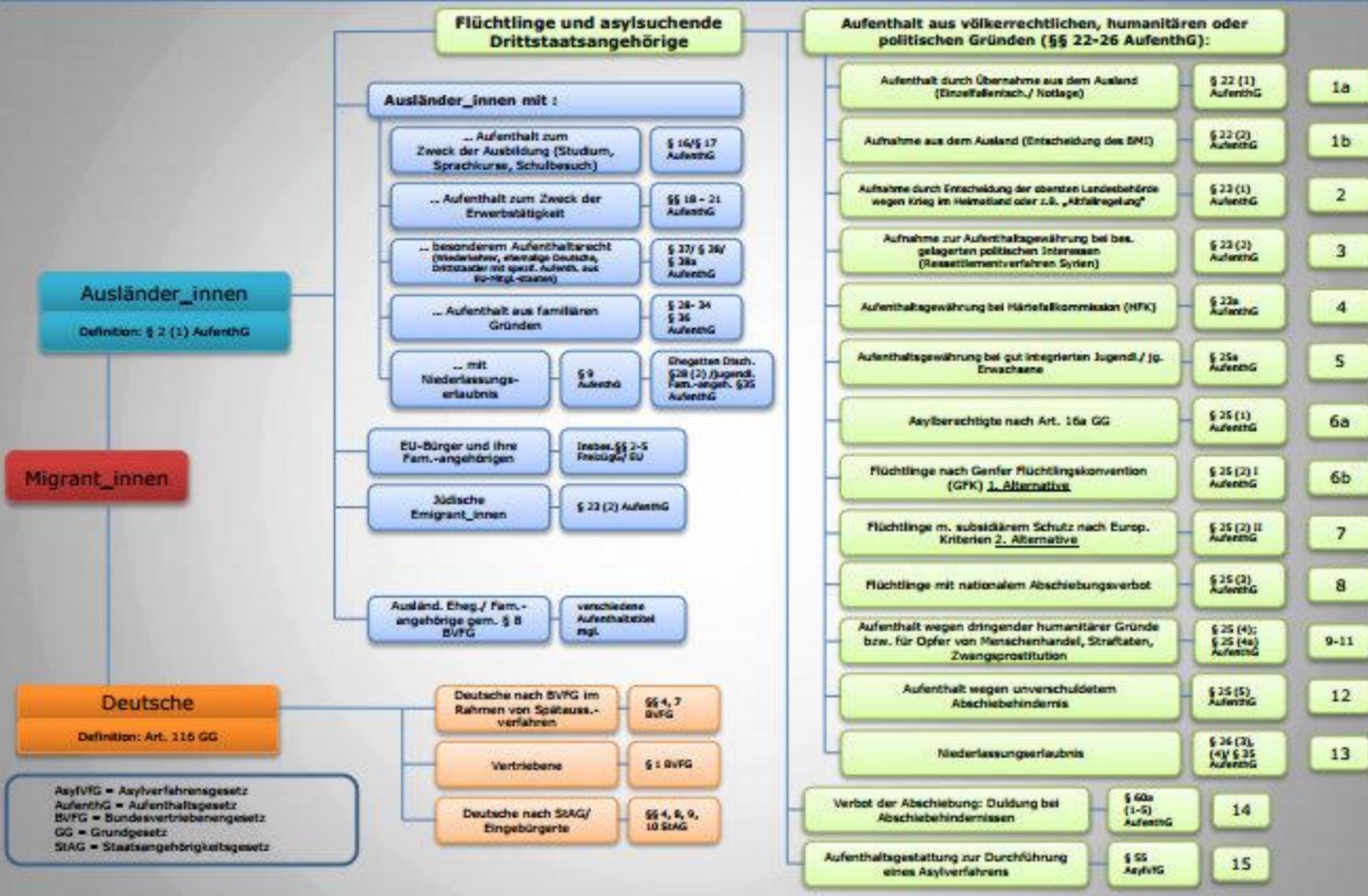
Aufenthaltsgestattung

Duldung

Blauer Flüchtlingspass

Heimatpass / elektronische
Karte

Migrant_innen in Deutschland - Aufenthaltsrechtliche Grundlagen



AsylVG = Asylverfahrensgesetz
 AufenthG = Aufenthaltsgesetz
 BVFG = Bundesvertriebenengesetz
 GG = Grundgesetz
 StAG = Staatsangehörigkeitsgesetz

Sozial- und leistungsrechtliche Ansprüche von Flüchtlingen und asylsuchenden Drittstaatsangehörigen*

			Hilfe zum Lebensunterhalt	Förderansprüche Familie und Integration**/***	Arbeitsmarktzugang (AMZ)
1a	Aufenthalt durch Übernahme aus dem Ausland (Einzelfallentsch.)	§ 22 (1) AufenthG	SGB II/ SGB XII	Anspruch auf Familienleist.; kein Integrationskursanspruch, Verpflicht. durch ABH/ IC mgl. ESF-BAMF-Kurs mgl.	AMZ ohne BA-Zustimmung aber mit Zustimmung ABH; Selbstständigkeit mit Erlaubnis ABH
1b	Aufnahme aus dem Ausland (Entscheidung des BfM)	§ 22 (2) AufenthG	SGB II/ SGB XII	Anspruch auf Familienleistungen grundsätzlich; kein Integrationskursanspruch, Verpflicht. mgl., ESF-BAMF-Kurs mgl.	Selbständige/ unselbständige Erwerbstätigkeit unbeschränkt gestattet
2	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (Bleiberecht)	§ 23 (1) AufenthG	ÜBR SGB II/SGB XII AsylbLG bei „wegen Krieg im H.“	Anspruch auf Familienleistungen und Förderleistungen bei vorliegendem AMZ; kein Integrationskursanspruch; Verpflichtung möglich; ESF-BAMF-Kurs mgl.	AMZ ohne BA-Zustimmung aber mit Zustimmung ABH; Selbstständigkeit mit Erlaubnis ABH
3	Aufnahme bei bes. gelagerter polit. Interessen (Resettlementverf. Syrien)	§ 23 (2) AufenthG	SGB II/ SGB XII	Anspruch auf Familienleistungen grundsätzlich; Anspruch auf Integrationskurs, Verpflichtung möglich	Selbständige/ unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet
4	Aufenthalt wegen einer Entscheidung der Härtefallkommission (HFK)	§ 23a AufenthG	SGB II/ SGB XII	Ansprüche auf Familienleist. früh. nach 3 I. <u>und</u> Erwerbstätigkeit; kein Integrationskursanspruch, Verpflichtung möglich; ESF-BAMF-Kurs mgl.	AMZ ohne BA-Zustimmung aber mit Zustimmung ABH; Selbstständigkeit mit Erlaubnis ABH
5	Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen/ jg. Erwachsene	§ 23a AufenthG	SGB II/ SGB XII	Anspruch auf Familienleistungen (Voraussetz. 3 I.); Eileld/ Übergeld in Abh. vom Aufenth. d. Eltern; kein Integrationskursanspruch, Verpflicht. mgl.; ESF-BAMF-Kurs mgl.	Unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis wegen Voraussetz. > 2 Jahre; Selbstständig im Ermessen der ABH
6a/ b	(1) Asylberechtigte nach Art. 16a GG (2) Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) i. Alternative	§ 24 (1) § 25 (2) AufenthG	SGB II/ SGB XII	alle Ansprüche zu Sozialleistungen wie bei dt. Staatsangeh.; Anspruch und Verpflichtung zum Integrationskurs	Selbstständige Tätigkeit ja; Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
7	Flüchtlinge m. subdidiärem Schutz nach Europ. Kriterien 2. Alternative	§ 25 (2) AufenthG	SGB II/ SGB XII	Anspruch auf alle Familienleistungen; Anspruch und Verpflichtung zum Integrationskurs	Beschäftigung mit Erlaubnisvorbehalt der ABH, jedoch ohne Zustimmung Arbeitsverwaltung
8	Aufenthalt f. Flüchtlinge mit Abschiebeschutz (auslandsbez. Abschiebehindernisse)	§ 25 (3) AufenthG	SGB II/ SGB XII	Anspruch auf Familienleistungen früh. nach 3 I. <u>und</u> Erwerbstätigkeit; kein Integrationskursanspruch, Verpflichtung mgl.; ESF-BAMF-Kurs mgl.	AMZ ohne BA-Zustimmung aber mit Zustimmung ABH; Selbstständigkeit mit Erlaubnis ABH
9	Aufenthalt wegen dringender humanitärer o. persönlicher Gründe o. erheb. öf. Interesse	§ 25 (4) Satz 1 AufenthG	AsylbLG	Ansprüche auf Familienleist. früh. nach 3 I. <u>und</u> Erwerbstätigkeit; kein Int.-kursanspruch, Verpflichtung durch ABH möglich, ESF-BAMF-Kurs mgl.	AMZ ohne BA-Zustimmung aber mit Zustimmung ABH; Selbstständigkeit mit Erlaubnis ABH
10	Aufenthalt wegen bes. Umstände des Einzelfalls/ außergewöhn. Härte	§ 25 (4) Satz 2 AufenthG	SGB II/ SGB XII	Ansprüche auf Familienleist. früh. nach 3 I. <u>und</u> Erwerbstätigkeit; kein Int.-kursanspruch, Verpflichtung möglich; ESF-BAMF-Kurs mgl.	AMZ ohne BA-Zustimmung aber mit Zustimmung ABH; Selbstständigkeit mit Erlaubnis ABH
11	Aufenthalt für Opfer von Menschenhandel, Straftaten, Zwangsprostitution	§ 25 (4a) AufenthG	SGB II/ SGB XII	Ansprüche auf Familienleist. früh. nach 3 I. <u>und</u> Erwerbstätigkeit; kein Integrationskursanspruch, Verpflichtung durch ABH mögl.; ESF-BAMF-Kurs mgl.	AMZ ohne BA-Zustimmung aber mit Zustimmung ABH; Selbstständigkeit mit Erlaubnis ABH
12	Aufenthalt wegen rechtl. o. tatsächlicher Ausreisehindernisse (inlandsbezogen)	§ 25 (5) AufenthG	SGB II o. AsylbLG z)	Familienleist. früh. nach 3 I. <u>und</u> Erwerbstätigkeit; kein IK-Anspruch/ Verpflichtung durch ABH mgl., ESF-BAMF-Kurs mgl.	AMZ ohne BA-Zustimmung aber mit Zustimmung ABH; Selbstständigkeit mit Erlaubnis ABH
13	Niederlassungserlaubnis nach 3 bzw. 7 Jahren Aufenthalt	§ 26 (2) (4)/ § 26 AufenthG	SGB II/ SGB XII	alle Ansprüche zu Sozialleistungen wie bei dt. Staatsangeh.	Selbstständige Tätigkeit ja; Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
14	Verbot der Abschiebung: Duldung bei Abschiebehindernissen	§ 60a (1-5) AufenthG	AsylbLG	Keine Ansprüche auf Familien- und Sozialleist.; Kein IK-Anspruch; Teilnahme ESF-BAMF-Kurs/ IC/ Bleiberechtsprogr. mgl.	Beschäftigung ab 4. Monat mit Vorrangprüfung BA + Zustimmung ABH/ ab 16. Monat ohne Vorrangprüfung
15	Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens	§ 65 AsylVG	AsylbLG	Keine Ansprüche auf Familien- und Sozialleist.; Kein IK-Anspruch; Teilnahme ESF-BAMF-Kurs/ IC/ Bleiberechtsprogr. mgl.	Beschäftigung ab 4. Monat mit Vorrangprüfung BA + Zustimmung ABH/ ab 16. Monat ohne Vorrangprüfung

1) Wenn die Aussetzung der Abschiebung > 18 Monate zurückliegt: SGB II
2) Wenn die Aussetzung der Abschiebung < 18 Monate zurückliegt: AsylbLG

ABH = Ausländerbehörde

*die Übersicht dient ausschließlich einer überblicksartigen Zuordnung von Leistungszugängen

weiterführende Informationen sind folgenden Rechtsquellen zu entnehmen: AsylbLG/ AsylVG/ SGB II/ SGB III/ AufenthG/ WoGG/ BaMG/ BEEG/ BKGG/ SGB XII/ BeschV

** für bestimmte Länder gelten Sonderregelungen *** Anspruch auf Jugendhilfeleistungen für alle geklärt

Stand 01.03.2015

SPRACHFÖRDERUNG für Personen im AsylbLG-Leistungsbezug

Personen im AsylbLG-Leistungsbezug (Stand: September 2015)

§§ im AufenthG	mögliche Sprachkurse (regional unterschiedlich)
Aufenthaltsgestattung	in Planung: Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber/-innen mit hoher Bleibeperspektive
Duldung	seit 2012: Öffnung der ESF-BAMF-Sprachkurse für Projektteilnehmende der (bis 30.06.2016 XENOS-Bleiberechtsnetzwerke) IvAF-Netzwerke – Zuleitung von Begünstigten nach dem AsylbLG nur über IvAF möglich (Bezieher/-innen von SGB II- oder SGB III-Leistungen werden über die AA bzw. JC zugewiesen).
§ 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	
§ 25 Abs. 4 Satz 1	
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	[Quellen: HEGA 04/15 und http://www.bamf.de/DE/Infothek/ESFProgramm/esf-bamf-programm-node.html]
	Bitte regionale Sprachkurs-(Projekt-)Angebote anfragen.

SPRACHFÖRDERUNG für Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis (**zuvor durchlaufenes Asylverfahren**)

§§ im AufenthG	Sprachförderung durch:
§ 25 Abs. 1	Integrationskursberechtigung nach § 44 AufenthG
§ 25 Abs. 2	Integrationskursberechtigung nach § 44 AufenthG
§ 25 Abs. 3	über SGB II: Integrationskursverpflichtung § 44a AufenthG
§ 25 Abs. 4 Satz 2	über SGB II: Integrationskursverpflichtung § 44a AufenthG
§ 25 Abs. 4a Satz 3	Integrationskursberechtigung nach § 44 AufenthG
§ 25 Abs. 4a/4b	über SGB II: Integrationskursverpflichtung § 44a AufenthG
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt	über SGB II: Integrationskursverpflichtung § 44a AufenthG

SPRACHFÖRDERUNG für Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel

Ehemals Geduldete mit Aufenthaltserlaubnis

§§ im AufenthG	Sprachförderung durch:
§ 18a	über SGB II: Integrationskursverpflichtung § 44a AufenthG
§ 23a	über SGB II: Integrationskursverpflichtung § 44a AufenthG
§ 25a Abs. 1	über SGB II: Integrationskursverpflichtung § 44a AufenthG
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	über SGB II: Integrationskursverpflichtung § 44a AufenthG
§ 25b Abs. 1	Integrationskursberechtigung nach § 44 AufenthG
§ 25b Abs. 4	Integrationskursberechtigung nach § 44 AufenthG

SPRACHFÖRDERUNG für Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel

§§ im AufenthG	Sprachförderung durch:
§ 22 Satz 1	über SGB II: Integrationskursverpflichtung § 44a AufenthG
§ 22 Satz 2	über SGB II: Integrationskursverpflichtung § 44a AufenthG
§ 23 Abs. 2	Integrationskursberechtigung nach § 44 AufenthG
§ 23 Abs. 4	Integrationskursberechtigung nach § 44 AufenthG



KiFöG

Präambel:

...Jedes Kind hat das Recht auf individuelle Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 3

Anspruch auf Förderung

(1) Für Kinder **mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern ...**

.....

(5) **Die Personensorgeberechtigten können** gemäß § 5 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten, für die das Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, **wählen**. Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, schriftlich anzuzeigen.

BILDUNG

Recht auf Bildung:

- Menschenrecht gemäß Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948
- thematisiert den menschlichen Anspruch auf freien Zugang zu Bildung, Chancengleichheit und das Schulrecht.
- Im Grundgesetz wird das Recht auf Bildung nicht ausdrücklich normiert. Jedoch ergibt sich das Recht auf Bildung(smöglichkeiten) aus den im Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechten.
Das elementare Grundprinzip der Menschenwürde verbietet es, Menschen Bildungschancen willkürlich vorzuenthalten.
- Bildung ist Ländersache

SCHULPFLICHT

Nach **Artikel 15 (2)** der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern:

(2) Land, Gemeinden und Kreise sorgen für ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen. Es besteht allgemeine Schulpflicht.

i. V. mit

§ 1 SchulG M-V

Schulische Bildung und Erziehung für jeden

SCHULPFLICHT

§ 1 SchulG M-V

Schulische Bildung und Erziehung für jeden

(1) Jeder hat ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Dieses Recht wird durch Schulen gewährleistet, die nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten sind. Aus diesem Recht auf schulische Bildung und Erziehung ergeben sich einzelne Ansprüche, soweit sie durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Jeder hat nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung. In diesem Zusammenhang wirkt Schule daraufhin, dass Benachteiligungen von behinderten Schülern, die aus individuellen Beeinträchtigungen durch die Behinderung resultieren, möglichst weitgehend ausgeglichen werden.

i. V. mit

§ 41 SchulG M-V

SCHULPFLICHT

§ 41 SchulG M-V

Grundsatz

(1) Wer im Land Mecklenburg-Vorpommern **seinen gewöhnlichen Aufenthalt** oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften schulpflichtig. Völkerrechtliche Bestimmungen und Staatsverträge bleiben unberührt.

(2) Die Schulpflicht umfasst

1. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I für zusammen neun Schuljahre (Vollzeitschulpflicht) und
2. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereichs II bei Vollzeitunterricht für mindestens ein, in sonderpädagogisch geführten Klassen für zwei, bei Teilzeitunterricht für in der Regel drei Schuljahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Regelung unter Satz 1 Nr. 1 abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Schulbehörde.

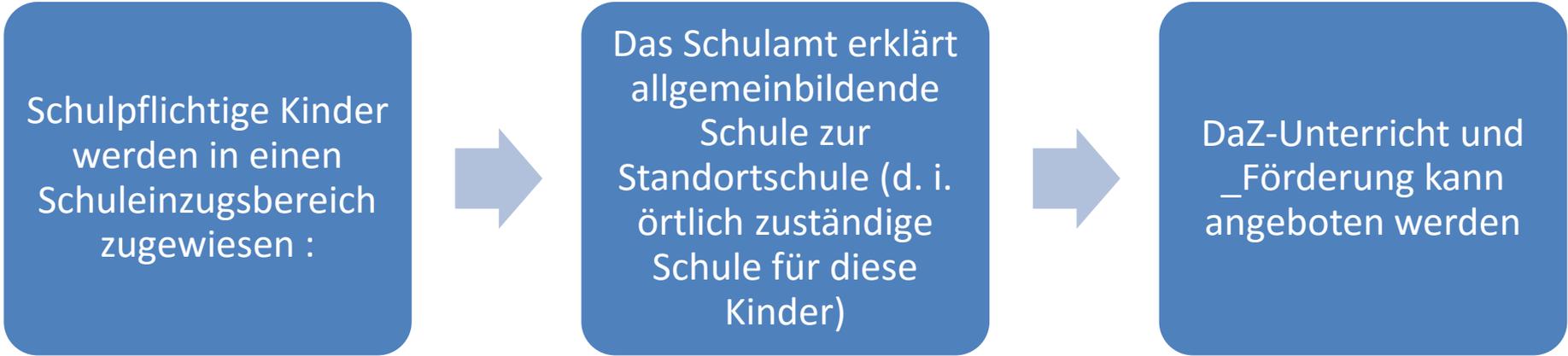
Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Vom 1. August 2011

Inhalte u.a.:

- Schulpflicht
- Schulaufnahme und Einstufung
- Förderung
- Fremdsprachenregelung im Sekundarbereich
- Bewertung und Benotung

Link:

[http://www.regierung-
mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Rechtsvorschriften/Schule](http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Rechtsvorschriften/Schule)



Mehr Informationen:

<http://www.daz-mv.de>

§ 42 Schulpflicht im Sekundarbereich II

(1) Im Sekundarbereich II ist die Schulpflicht durch den Besuch einer Schule gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c bis e oder Nummer 2 Buchstabe a bis e zu erfüllen.

(2) Die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis e beginnt nach Verlassen einer Schule des Sekundarbereichs I und dauert

1. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende der Ausbildungszeit,
2. ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses drei Schuljahre, jedoch längstens bis zum Ende des Schulhalbjahrs, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.

Tritt ein Volljähriger in ein erstes Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) ein, so hat er Anspruch auf Aufnahme in die Berufsschule.

§ 42 Schulpflicht im Sekundarbereich II

(1) Im Sekundarbereich II ist die Schulpflicht durch den Besuch einer Schule gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c bis e oder Nummer 2 Buchstabe a bis e zu erfüllen.

(2) Die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis e beginnt nach Verlassen einer Schule des Sekundarbereichs I und dauert

1. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende der Ausbildungszeit,
2. ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses drei Schuljahre, jedoch längstens bis zum Ende des Schulhalbjahrs, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.

Tritt ein Volljähriger in ein erstes Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) ein, so hat er Anspruch auf Aufnahme in die Berufsschule.

§ 42 Schulpflicht im Sekundarbereich II

(3) Auszubildende und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen zur Berufsschule anzumelden und sie oder ihn zum Berufsschulbesuch anzuhalten.

(4) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten kann der Verbleib an einer beruflichen Schule um ein Jahr verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch ihre oder seine berufliche Förderung ermöglicht wird.

Problem:

Gymnasium für begabte Schüler_innen und für solche, die auch im Ausland schon ein Gymnasium besucht hatten.

GEFLÜCHTETE ALS STUDENT*INNEN

Voraussetzungen:

- Hochschulreife oder abgeschlossene Berufsausbildung
- Qualifikation aus dem Ausland: Anerkennung und Sprachstand GERR C1
- GERR C1 kann ggf. bei internationalen Studiengängen entfallen
- GERR C1 entfällt bei deutschem Abitur

Probleme:

- Ein Studium (und auch eine Einschreibung zum Studienkolleg) ist dem Grunde nach BAFÖG-förderfähig
- Leistungen nach dem AsylbLG sowie nach SGB II werden nicht weitergezahlt
- Wohnortzuweisungen im Asylverfahren, bei Duldung und auch bei einigen Aufenthalten (z.B. § 25, 3 AufenthG)



(1)

6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als **Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.



(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich **seit mindestens 15 Monaten** ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist,.....

→ **Für Menschen im Asylverfahren:** Stipendiensuche, Nebenjobsuche oder Wartezeit mit Gasthörerstatus, Sprachkursen, Praktika oder Freiwilligendienst füllen

BAB: SGB III § 59 Förderungsfähiger Personenkreis ist gleichlautend.

STIPENDIENSUCHE

Suchmaske des Bundesverbands Deutscher Stiftungen:

<http://www.stiftungen.org/index.php?id=1092>

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst

Stipendienreferat

Caroline-Michaelis-Str.1

10115 Berlin

Tel.: +49 30 65211 1257 | Fax: +49 30 65211 3257

START – Das Schülerstipendienprogramm für motivierte, neu zugewanderte Jugendliche

<https://www.start-stiftung.de/bewerbung.html>

Laptop
BILDUNG
Stipendiaten
spas
SEMINARE
VORBILDER TRAININGS
Gespräche
Freunde
WORKSHOPS
BERATUNG
100 EURO BILDUNGSGELD
Engagement
Orientierung
AUSTAUSCH
Netzwerk
kontakte

KONTAKT

Referent/-in

Ulrike Seemann-Katz

Dipl.-Päd. (univ.)

Goethestr. 75

19053 Schwerin

Tel. 0385 – 581 57 90

Email: naf@fluechtlingsrat-mv.de

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**



Das Projekt NAFplus wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.